

4. Hierzu eine Baarschaft per 97 fl. 77 kr. resp. mit Einfluß der Interessen=Guthabungen 110 fl. zum Ankaufe eines Werthpapiere per fl. 127.50

Zugleich wird um eine Empfangsbestätigung auf einer der beiliegenden Consignation hiemit ersucht.

Kirchenverwaltung N. am N. N. Pfr.

Es verfliest gewöhnlich ein Zeitraum von 4—6 Wochen, bis die verlangten neuen Obligationen zurückkommen. —

Der letzte Fragepunkt in Bezug auf die Manipulationen, welche nach erfolgter Umschreibung bei Verfassung der Kirchenrechnung vorzunehmen sind, wird im nächsten Hefte beantwortet werden.

Clemens Maria Hofbauer.

Rückblick auf den Gang des Beatifications=Processus des ehrwürdigen Dieners Gottes.

Von P. Michael Haringer, Consultor der Congregation der Ablässe u. des Index.

Nachdem Se. Heiligkeit, Papst Leo XIII. in feierlicher Weise am Sonntag Septuagesimä die Wunder des Ven. Clemens Maria Hofbauer bestätigt hat,¹⁾ sind alle Schwierigkeiten, die seiner Beatification im Wege gestanden, glücklich überwunden: es wird nur noch

¹⁾ Decretum, Vindobonen. Beatificationis et Canonizationis Ven. Servi Dei Clementis Mariae Hofbauer Sacerdotis Professi e Congr. SS. Redemptoris et Propagatoris Insignis eiusdem Congregationis. Super Dubio, an, et de quibus miraculis constet in casu, et ad effectum de quo agitur? Dei servus fidelis et prudens Ven. Clemens Maria acceptum munus excolendi agrum caelestis Patrisfamilias feliciter adimplevit sicut *operarius inconfusibilis et bonus dispensator multiformis gratiae Dei* (II Timot. 2., I Pet. 4). Sodalitium, quod ad divini Redemptoris gloriam et animarum salutem a praesule sanctissimo Alphonso de Ligorio veluti humile germen in Italia plantatum erat, per septentrionales Europae regiones propagavit, magnamque in arborem succrescere fecit. Vienna in Austria fuit postremis duodecim ipsius vitae annis praecipua gestorum eius palaestra, ubi impia pseudophilosophia et anticatholicae sectae tamquam latioris suae dominationis centrum posuerant. Haec mala vir apostolicus cum paucis adlectis sociis curanda suscepit. Ibi puram romanam fidem, despectam ac prope iacentem, laeto successu propugnavit, erexit, plurimis Ecclesiae hostibus ad eius maternum sinum adductis. Id praestitit nullo fretus mundano auxilio, sed vitae intemeratae exemplis, morum ac divini verbi candida simplicitate, laborum summa patientia, et pretiosa illa fidei soliditate, de qua gloriari consuevit per ea verba „Sum superbus, sum vanus, nihil didici, sed unum habeo, sum catholicus totus quantus.“ Hisce decoratus meritis prope septuagenarius in osculo Domini conquievit Idibus Martiis, anni vigesimi huius saeculi.

Virtutes eius declaravit heroicas sa. me. Summus Pontifex Pius IX pridie Idus Maii anno MDCCCLXXVI. Brevi interposito temporis spatio, de

eine Congregation de tuto, ob nämlich der heilige Vater mit Sicherheit zur Beatification schreiten könne, gehalten werden; aber diese Frage wird ja immer bejaht, wenn die Heroicität der Tugenden und die Wunder approbiert sind.

Zwei Wunder hat Leo XIII. approbiert: denn wenn das Leben und die Tugenden eines Dieners Gottes durch Augenzeugen bewiesen sind, genügen zwei Wunder, während vier Wunder verlangt werden, wenn Niemand vorhanden war, der als Augenzeuge über die Tugenden berichten konnte, und der Proceß durch Urkunden, Documente oder Tradition zu einem guten Ende geführt werden soll: was immer sehr schwierig ist. Bei Märtyrern werden streng genommen keine Wunder verlangt, indem ja der Diener Gottes sein Leben mit einem heroischen Act der Liebe beschließt; gewöhnlich werden aber doch der größeren Evidenz wegen auch bei diesen Wunder angeführt. Wenn aber Mehrere mitſammen den Martertod erlitten, werden nicht von jedem Einzelnen Wunder verlangt. Und wenn, wie es die Absicht ist, nächstens die sieben seligen Stifter des Servitenordens canonisiert werden, wird dieselbe Regel angewendet werden. Seit mehr als

exhibitis Miraculis examen accuratum et diligens iuxta canonicas constitutiones in Sacrorum Rituum Congregatione ter institutum fuit. Primo in Comitii Antepreparatoriis apud cl. me. Cardinalem Aloisium Bilio Causae Relatorem die postrema Augusti anno MDCCCLXXX; deinde in Praeparatoriis Rmorum Cardinalium sacris tuendis ritibus praepositorum in Palatio Apostolico Vaticano decimo primo Kalendas Februarii anni MDCCCLXXXIV; denique in Generalibus Comitii coram Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII in eodem Vaticano Palatio actis decimosexto Kalendas Iulias anno MDCCCLXXXV. Ubi per Rmum Cardinalem Dominicum Bartolini Causae Relatorem, qui e vivis sublato Cardinali Bilio successerat, proposito Dubio: *An, et de quibus miraculis constet in casu, et ad effectum de quo agitur?*, tum Rmi Cardinales, tum Patres Consultores singuli suffragium dederunt. Quibus auditis, Sanctissimus Dominus supremam sententiam suam elicere protraxit, ad caeleste consilium interim in tanti ponderis iudicio implorandum.

Occurrente autem hac Dominica Septuagesimae Sanctissimus Dominus Noster post initum heri cum magno Ecclesiae gaudio nonum felicissimi sui Pontificatus annum, salutaria Hostia prius piissime oblata, ad se in Aula Suarum Pontificalium Vaticani aedium vocavit Rmum Cardinalem Dominicum Bartolini Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum et Causae Relatorem, una cum R. P. Augustino Caprara Sanctae Fidei Promotore et me infra-scripto Secretario, iisdemque adstantibus rite decrevit: *Constare de duobus Miraculis, intercedente Venerabili Clemente Maria Hofbauer, a Deo patratiss, scilicet de primo: Instantaneae perfectaeque sanationis adolescentulae Agnetis Fiath a coxalgia scrophulosa, imminente sinistri femoris spontanea lucatione; et de altero: Instantaneae perfectaeque sanationis Mariae Hoffmann ab hernia crurali sinistra incarcerata, lethalibus stipata symptomatibus.*

Hoc decretum publici iuris fieri, et in acta Sacrorum Rituum Congregationis referri mandavit nono Kalendas Martii anno MDCCCLXXXVI.

D. Cardinalis Bartolinus S. R. C. Praefectus. Laurentius Salvati S. R. C. Secretarius.

(L. † S.)

einem Jahrhundert ist weder in Deutschland, noch in Oesterreich meines Wissens ein Proceß eines Befenners oder einer heiligen Frau geführt worden. Der letzte Proceß war der der ehrwürdigen Dienerin Gottes Crescentia von Kaufbeuren, der vor mehr als hundert Jahren begonnen und bis zum Jahr 1803, wo ihre Tugenden als heroisch erklärt wurden, fortgeführt wurde. Seither ist nichts mehr geschehen; jedoch wird dieser Proceß über die Wunder nächstens wieder aufgenommen.

Aus anderen Ländern: Italien, Frankreich, Spanien liegen eine Menge Prozesse vor; die Deutschen und Böhmen hätten gewiß auch Heilige, aber da man die Praxis nicht kennt, wie solche Prozesse zu führen sind, scheut man sich, anzufangen.

Es dürfte den Lesern der Quartal-Schrift nicht unangenehm sein, wenn ich im Nachstehenden in dem Prozesse des Ven. Clemens Maria Hofbauer den Gang der Verhandlungen darlege, und damit meinen Bericht in dessen Leben vervollständige.

Um den Proceß der Seligsprechung anzufangen, bedarf es keiner päpstlichen Erlaubniß; es gehört dies zu den Rechten des Bischofs. Aber es ist sehr zu empfehlen, daß sich der Postulator mit einem römischen Advocaten der Heiligen in Relation setze, um nicht große Fehler zu begehen. Dieser Advocat muß ein Leben des Dieners Gottes vor sich haben, um darnach die Fragepunkte auszuarbeiten, die der Postulator den Zeugen mittheilt, damit sie sich für das Examen vorbereiten können. Aehnliche, aber verschlossene Fragen legt dann der Promotor fiscalis den Zeugen beim Verhör selbst vor.

P. Nicolaus Mauron, Generaloberer der Congregation des heiligsten Erlösers, stellte an den Cardinal Rauscher, der selbst ein Schüler des P. Hofbauer war, die Bitte um Einleitung des Informationsprocesses; und dieser Bitte willfahrend, ernannte der Cardinal das Tribunal, bestehend aus dem Präsidenten, nämlich seinem Generalvicar Rutschker, der ihm als Erzbischof und Cardinal nachfolgte; dem Herrn Heinrich von Hurter als Promotor fiscalis, und Dr. Dwořák als Notar; P. Jentsch, damals Provincial der Redemptoristen, war vom P. General zum Postulator ernannt worden. Am 21. Jänner 1864 fand die Eröffnung des Processes in der Hauscapelle des Herrn Cardinals statt: in Maria Stiegen hatte Feldbischof Mayer am Fest des heiligen Namens Jesu ein Pontificalamt gehalten, um den Segen Gottes für das wichtige Werk zu ersehen.

Alle Mitglieder des Tribunals, der Postulator, der Curjor, dann alle Zeugen wurden beidert, mit der größten Gewissenhaftigkeit ihre Obliegenheiten, namentlich das Stillschweigen, zu beachten.

Schon in der dritten Sitzung sah sich der Generalvicar Rutschker zu der Erklärung genöthigt, daß er wegen schlechter Gesundheit und überhäufter Geschäfte den Proceß nicht fortführen könne. Sofort

ernannte der Cardinal den Hochwürdigsten Herrn Felbischof Dr. Dominicus Mayer zum Präsidenten des Tribunals. Es war dies eine wahre Vorsehung Gottes. Erst etliche Wochen zuvor war Mayer vom Cardinal zum Bischof consecrirt worden, und nun nahm er sich dieser Sache mit einem Eifer an, der allgemein Bewunderung erregte. Nicht blos hielt er in der Regel wöchentlich drei Sitzungen, die manchmal vier bis fünf Stunden dauerten, sondern hat auch viele Stunden der Nacht dem Schlaf entzogen, um das Werk Benedict XIV. de canonizatione Sanctorum und eine aus Rom erhaltene gedruckte Instruction zu studieren, um ja Alles recht zu machen. Diesem seinem Eifer und Studium ist es zuzuschreiben, daß der Proceß in kurzer Zeit vollendet wurde, und formell so gelungen ist, daß der Promotor fidei in dieser Hinsicht nichts anzustellen wußte, und erklärte, er könne als Modell dienen. Ein solches Lob ist kaum je einem bischöflichen Proceß gespendet worden. Bischof Mayer hat sich um diesen Proceß ungemein verdient gemacht, und die Congregation des heiligsten Erlösers bewahrt ihm ewige Dankbarkeit. Hätte er nicht so großen Fleiß angewendet, konnte es ihm ergehen wie einem andern im Proceße, der zu derselben Zeit in Frankreich geführt wurde — über das Leben des Pfarrers Vianney von Ars. Der Proceß wurde in Rom kurz vor jenem des P. Hofbauer übergeben, aber wegen grober Fehler zurückgewiesen und mußte neu angefangen werden. Ein anderer Proceß hatte so viele und große Fehler, daß der Bischof, als er privatim auf dieselben aufmerksam gemacht wurde, es nicht wagte, ihn zu übergeben, — und wahrscheinlich wird man ihn ganz fallen lassen.

Schon während des Informationsprocesses eröffnete Cardinal Rauscher am 18. August 1864 den Proceß de non—cultu; denn es muß bewiesen werden, daß der Diener Gottes bisher noch nicht mit einem öffentlichen, verbotenen Cultus verehrt wurde. In diesem Proceße sind zehn Zeugen vernommen worden, darunter der jetzige Hochwürdigste Herr Felbischof, Burgpfarrer Dr. Mayer, Domherr Frieß, während im ersten, oder Informationsproceße 58 Zeugen über das Leben, die Tugenden und Wunder des Dieners Gottes deponirten. Im Frühjahr 1865 waren die beiden Proceße vollendet, die Abschriften und die Uebersetzung fertig, und die Treue von beiden erprobt. So konnten beide Proceße von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit schon im Mai 1865 nach Rom gebracht werden. Ein so erfreuliches Resultat konnte nur durch den außerordentlichen Eifer aller Betheiligten zu Stande kommen.

Was aber dabei noch besonders erfreulich ist, ist der Umstand, daß so herrliche Dinge aus dem Leben des P. Hofbauer an den Tag kamen. Im Allgemeinen wußte man nur sehr wenig mit Sicherheit: Dies sieht man aus dem kurzen Leben des Dieners

Gottes von P. Poesl. Jetzt aber fanden sich Zeugen über alle Perioden seines Lebens. Herr Schnattinger, Bürgermeister von Taschwitz, hat prächtige Notizen aus seiner frühesten Jugend gesammelt. P. Alois Czéch kam aus Frankreich und berichtete als Augenzeuge über das Leben und Wirken des Dieners Gottes in Warschau, am Thabor bei Schaffhausen, in Tryberg im Schwarzwalde, in Babenhäusen im Bisthum Augsburg. Prusinowsky aus Posen bestätigte und vermehrte die Aussagen des P. Czéch über die Thätigkeit des ehrwürdigen Clemens in Warschau. P. Srna kam auch aus Frankreich und deponirte seine Beobachtungen, da er ein paar Jahre mit P. Hofbauer in der Sailerstraße gewohnt hatte. Die Patres Held und Pilat kamen aus Belgien, um für ihren Vater in Christo Zeugniß abzulegen. Sehr interessant waren die Aussagen des Jesuiten P. Rinn, des Dr. Emanuel Beith, des Domherrn Unfhrechtsberg von Olmütz und Anderer; aber am reichhaltigsten und schönsten waren doch die Aussagen der Thaddäa Tarböck, Laienschwester der Ursulinerinnen, die Gott für diesen Proceß aufbewahrt zu haben schien und die ein wunderbares Gedächtniß und ein erstaunliches Verstandniß zeigte.

Zugleich mit den Proceßacten übergab der Postulator in Rom eine Masse von Bittgesuchen an den hl. Vater um Einleitung des apostolischen Processes. Hier verdienen vor Allem erwähnt zu werden das Schreiben Sr. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef, zwei Schreiben des Kaisers Ferdinand und zwei der Kaiserin Maria Anna, des Don Miguel de Braganza und seiner Gemahlin Adelheid, sowie der Erzherzogin Maria Theresia, Gemahlin des Grafen Chambord. Sechs Cardinäle, eine Menge Bischöfe von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Schweiz, Holland (alle Bischöfe und Aebte, die mit dem Erzbischof von Utrecht auf einer Synode versammelt waren), aus Italien, England, und selbst aus Nordamerika, da Bischof Baraga von Marianopolis in Wien bei P. Hofbauer beichtete, zehn Ordensgeneräle, mehrere Domcapitel, eine Menge Klöster, eine erstaunliche Zahl des Adels von Oesterreich, Deutschland und Polen, und ein österreichischer Feldmarschall-Lieutenant (Graf Huyn) — stellten Alle dieselbe Bitte. In Rom mußte vor Allem ein Auszug aus den Acten der beiden Proceße im Summarium gemacht werden. Der Advocat machte dazu eine Information über das Leben und die Tugenden; dann macht der Promotor fidei seine Einwendungen — animadversiones — auf die der Advocat antwortet. Das Alles wird gedruckt und unter die Cardinäle vertheilt. Da sich keine erheblichen Schwierigkeiten darboten, unterzeichnete Pius IX. einfach mit dem Taufnamen Joannes am 14. Februar 1867 das Decret, es sei der apostolische Proceß einzuleiten. Von da an erhält der Diener Gottes den Namen Venerabilis.

Der Proceß de non cultu wurde am 31. August 1867 approbiert. Unterm 31. Juli 1867 erließ die Congregatio Rituum das sogenannte Remissorialschreiben an Cardinal Rauscher und beauftragte ihn im Namen des hl. Vaters vorerst Untersuchung über den fortdauernden Ruf der Heiligkeit des Ven. Clemens Maria Hofbauer anzustellen. — Sofort ernannte Cardinal Rauscher wieder den Hochwürdigsten Herrn Bischof Mayer zu seinem Generalvicar für diese Angelegenheit und zum präsidirenden Richter; der Burgpfarrer Dr. Schweß, die Domherren von Hegedüs und Dr. Hasel, sowie der geistliche Rath (jetzt Domherr) Rudolf Koller wurden zu Mitrichtern ernannt. Während Herr Heinrich von Hurter und Hofcaplan Dr. Haubner als Subpromotores fidei fungirten, übernahmen Herr Dr. Bischoffe, Universitätsprofessor und Hofcaplan, nebst dem Studienpräfecten Dr. Schneider (jetzt Pfarrer in St. Augustin) das mühevollen Amt der Notare.

In diesem Proceß de fama Sanctitatis wurden acht Zeugen vernommen, worunter P. Josef von Klinkowström und Ludwig Vicari, Pfarrer in Pleß im Bisthum Augsburg. Die Aussagen des Letzteren über die Thätigkeit des Dieners Gottes in Babenhausen und die Verehrung, deren er sich dort heute noch erfreut, sind höchst interessant.

Nachdem auch dieser Proceß in Rom genau untersucht war, erfolgte unterm 1. October 1868 das Decret, worin erklärt wurde: constare de fama Sanctitatis. Noch ein anderer kurzer Proceß wurde zu dieser Zeit in Rom geführt, nämlich über hinterlassene Schriften des Ven. Clemens. Der Cardinal Patrizzi hatte als Präfect der Congregatio Rituum die Erzbischöfe von Wien, Posen (Ledochowsky), Freiburg (Vicari) und den Bischof von Augsburg aufgefordert, nach den Schriften des P. Hofbauer zu forschen, und sie nach Rom zu senden; in Rom selbst wurde im Generalatshause darnach geforscht. Da sich nicht sehr viele Briefe fanden, und auch in diesen nichts enthalten war, was einen Tadel verdiente, erfolgte am 8. Juli 1869 die Entscheidung: es stehe dem weiteren Fortgange des Processes nichts im Wege.

Der apostolische Proceß über die Tugenden und Wunder hatte am 14. October 1867 seinen Anfang genommen. Das Tribunal bestand aus denselben Personen, wie im Proceß über den Ruf der Heiligkeit; nur wurde, nachdem Dr. Schweß zu den vorbereitenden Arbeiten des Concils nach Rom berufen war, Prälat Horny an seine Stelle ernannt.

Nach der päpstlichen Anweisung wurden zuerst die Kranken und alten Zeugen des ersten Processes wieder verhört. Es waren aber in den zwei Jahren seit dem ersten Proceß bereits viele und sehr wichtige Zeugen gestorben, wie die Redemptoristen: Czsch in

Frankreich, P. Johann Madlener in Prag, P. Jesuit Friedrich Rinn in Kalksburg, Regierungsrath Josef Anton von Pilat, Canonicus Dr. Greif und Andere. Mehrere Zeugen aus den Bisthümern Posen, Mecheln, Olmütz, St. Pölten, Linz, Brigen wurden wegen Entfernung entschuldigt, während der hochbetagte und blinde Dr. Beith, Johann Passy, die Ursulinerin Franziska Blaschka wegen Krankheit und Schwäche nicht mehr vernommen werden konnten. Dagegen legte Ihre Majestät, die hochverehrte Kaiserin Carolina Augusta zum zweiten Male schriftlich Zeugniß ab, und da Cardinal Rauscher als Richter an sich kein Zeugniß für seinen Meister ablegen konnte, wurde er von der Congregatio Rituum bevollmächtigt, gleich den souveränen Personen schriftlich Zeugniß abzulegen. In 65 Sitzungen wurde der apostolische Proceß beendet und sofort brachte Cardinal Rauscher selbst, als er zum Concil reiste, die Acten nach Rom. Nun wurde vor Allem die Uebersetzung revidirt, dann eine neue Abschrift angefertigt, zu der der Notar der Congregation Randnoten machte. Hierauf wurde ein neues Summarium über Leben, Tugenden und Wunder nebst einer Information hergestellt. Diese Arbeiten leitete der ausgezeichnete Advocat Hilarius Alibrandi. Der Promotor fidei machte darauf seine Einwendungen — animadversiones — auf die der Advocat siegreich erwiderte. Nachdem Alles gedruckt war, wurde die Arbeit — positio — unter die Cardinäle, die Officialen der Congregation und die Consultoren vertheilt; und wird denselben eine Zeit von 40 Tagen zum Studium gelassen. Der Proceß — die causa — tritt jetzt in ein neues Stadium ein. Die bisherigen Untersuchungen wurden zwar immerhin sorgfältig, aber doch nicht mit äußerster Strenge geführt; jetzt aber haben Postulator und Advocatus einen ernstn Kampf mit dem Promotor fidei und allen Betheiligten zu bestehen. Die Untersuchungen über die Tugenden und Wunder in specie sind causae majores. Es werden daher sowohl über die Tugenden als über die Wunder je drei Congregationen gehalten. Die erste — antepreparatoria genannt — fand am 3. März 1873 in der Wohnung des Cardinals Bilio statt, der nach dem Tode des Cardinals Reisch das Amt eines Ponens oder Relator causae übernommen hatte. In derselben waren nebst den Officialen der Ritencongregation nur die Consultores anwesend und gaben ihr Urtheil oder ihre Einwendungen ab. Diese Einwendungen wurden dann gesammelt und gedruckt, worauf der Advocatus seine Antworten schrieb. Sofort wurde die zweite Congregation — preparatoria — am 23. Februar 1875 im vaticanischen Palaste gehalten, in welcher die Consultores in Gegenwart der Cardinäle der Congregatio Rituum ihre Stimme, respective ihre neuen Einwendungen abgaben. Endlich am 23. November 1875 fand die dritte Congregation — generalis — in Gegenwart Sr. Heiligkeit des Papstes Pius IX. statt. Zuerst

gaben die Consultores ihre Stimmen schriftlich ab; Einige, die wegen Krankheit nicht erscheinen konnten, sandten ihr Votum ein, das dann vorgelesen wurde. Nachdem die Consultoren ihre Stimme abgegeben, entfernten sie sich, worauf die Cardinäle gleichfalls schriftlich ihr Gutachten aussprachen. Der Papst spricht sich aber bei dieser Gelegenheit nie aus, sondern ermahnt nur zum Gebet um Erleuchtung von oben. Als aber Schreiber dieses nach der Congregation dem heiligen Vater seinen Dank für die abgehaltene Sitzung aussprach, konnte er deutlich bemerken, daß er sehr befriedigt sei. Sechs Monate später, am vierten Sonntag nach Ostern (14. Mai 1876) verkündigte endlich Pius IX. feierlich in Gegenwart zweier Cardinäle (dem Präfecten der Congregatio Rituum und dem Ponens), mehrerer Prälaten, des Generals der Redemptoristen (P. Nicolaus Mauron) und des österreichischen Botschafters — Grafen Paar — das Decret über die Heroicität der Tugenden des Ven. P. Hofbauer, worauf P. General Mauron seinen tiefgefühlten Dank aussprach.

Höchst wichtig ist die Entscheidung über die Heroicität der Tugenden: ohne diese Entscheidung kann der Proceß nicht vorangehen, wenn auch die schönsten Wunder vorlägen. Wenn die Tugenden nicht erwiesen sind, ist es unmöglich, voranzugehen. Fehlen die Wunder, so geht der Proceß zwar auch nicht voran, allein man darf hoffen, daß der Diener Gottes, wenn er recht verehrt wird, später noch Wunder wirken werde. Man liest von einem heilig-mäßigen Capuciner, der als Bischof starb, und ein Testament machte; da man aber nicht beweisen konnte, daß er vom heil. Stuhl die Facultät hatte, ein Testament zu machen, mußte der Proceß aufgegeben werden.

Nun handelte es sich um die Untersuchung der Wunder des Ven. Clemens Maria Hofbauer. Er hatte namentlich während des Informations-Processes in Wien mehrere Wunder gewirkt, namentlich eines an Agnes Fiath, einem adeligen Mädchen aus Ungarn im Institute der Salesianerinnen; das andere an Maria Hoffmann im Wiedenerspitale. Ueber diese Wunder habe ich im Leben des P. Hofbauer ausführlich berichtet und verweise hin auf das Buch. Diese zwei Wunder wurden der Riten-Congregation vorgelegt und darüber in drei Congregationen lebhaft disputirt. Wenn es sich um wunderbare Heilungen handelt, werden immer angesehenen Aerzte um ihr Gutachten befragt; die ex officio von der S. Congregation berufenen Aerzte verpflichten sich unter einem Eid, nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen. Ueber die vorliegenden zwei Wunder wurden mehrere Aerzte befragt; überdies wußten der Promotor fidei und einige Consultores allerlei Einwendungen zu machen; aber am Ende mußte man die Wunder anerkennen. Die erste Congregation fand am letzten August 1880 in der Wohnung des Cardinals Bilio statt; die zweite — praeparatoria — im Vatican am 22. Jänner 1884.

Bald nachher starb Cardinal Bilio, und wurde Cardinal Bartolini, Präfect der Riten-Congregation, an dessen Stelle zum Ponens ernannt. Die dritte Congregation endlich — generalis — fand vor Sr. Heiligkeit Leo XIII. am 16. Juli 1885 statt.

Nachdem nun die Wunder des Ven. Clemens Maria approbiert sind, dürfen wir mit Sicherheit darauf rechnen, daß im nächsten Jahre die Seligsprechung erfolgen wird.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Restitutions-Pflicht ohne vorausgegangene Schuld im Gewissen?) In dem schriftlichen Nachlasse eines Seelsorgers findet sich aus dem Jahre 1878 die nachstehende Thatsache verzeichnet, welche wir ganz und gar mit den Worten des Verstorbenen erzählen wollen.

Ivo übergab der Lotto-Collectantin Rosa mehrere Nummern mit dem Ersuchen, da er augenblicklich das Geld nicht habe, für ihn diese Nummern mit fünf Gulden zu besetzen und den Risconto einstweilen zu bewahren (wie es schon öfter der Fall gewesen). Rosa willfahrt diesem Ansuchen. Allein, da gerade großer Andrang, kommt unerklärlicher Weise der Risconto abhanden. Den Betreffenden zu verständigen, war nicht mehr möglich; andern Tags erfolgte die Ziehung und — richtig fällt auf die gesetzten Nummern ein Terno. Ivo kommt jetzt, den Risconto zu holen, um bei der Hauptcollectur den Gewinn erheben zu können und will die fünf Gulden bezahlen. Die Collectantin kann ihm natürlich den Risconto nicht geben, weil er verschwunden, und der Terno wird somit nicht ausbezahlt (neueren Verordnungen zu Folge; früher war die Sache etwas anders). Die Collectantin will auf das Einsatzgeld von fünf Gulden verzichten, das sie aus ihrem Sacke namens des Ivo erlegt hat und auch wirklich abliefern muß, weil die Nummern eingeschrieben wurden; Ivo hingegen beansprucht den Ternogewinn und will das Einsatzgeld bezahlen. Schon befürchtete Rosa einen Proceß, als die Sache einen unerwarteten, glücklichen Ausgang nahm: der Risconto war aus Versehen in ein fremdes Packet hineingekommen und, da man zufällig hievon Kenntniß erlangte, zurückverlangt worden. Der Gewinn konnte erhoben und nach Abzug des Einsatzes an Ivo ausbezahlt werden. Wir wollen jedoch die Entscheidung des erzählten Rechtsfalles, welche eine glückliche Fügung auf so einfache Weise herbeigeführt hat, nach den moraltheologischen Grundsätzen treffen und stellen die Frage auf: Wie hätte der Beichtvater entscheiden müssen, wenn der Risconto sich nicht mehr vorgefunden und Rosa über ihre Verpflichtung im Gewissen sich angefragt hätte?